

## **Internationale Verkaufs- und Lieferbedingungen der Döinghaus cutting and more GmbH & Co. KG für nicht in Deutschland ansässige Kunden**

### **I. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**

1. Diese Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Kunden der Firma Döinghaus cutting and more GmbH & Co. KG - nachfolgend bezeichnet als DÖINGHAUS CUTTING AND MORE -, deren maßgebliche Niederlassung nicht in Deutschland liegt. Für in Deutschland niedergelassene Kunden gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE, die auf Anforderung übersandt werden. Maßgeblich ist jeweils die Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen abschließt.
2. Diese Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, die ab dem 1. Januar 2010 abgeschlossen werden und überwiegend die Lieferung von Ware an den Kunden zum Gegenstand haben. Von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht, auch wenn DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringen oder Leistungen des Kunden annehmen. Gleichermaßen wird DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
4. Diese Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bei Vertragsabschluss darum wusste oder wissen musste.

### **II. Abschluss des Vertrages**

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder für die Verarbeitung ungewöhnlicher Materialien vorgesehen ist oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können.
2. Bestellungen des Kunden sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Abbildungen und Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben zu den Vorschlägen oder zu den Angeboten von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE sind nur annähernd maßgeblich.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE aufgenommene Bestellungen werden ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von

DÖINGHAUS CUTTING AND MORE wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE kann die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem die Bestellung des Kunden bei DÖINGHAUS CUTTING AND MORE eingegangen ist, abgeben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung des Kunden unwiderruflich.

4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt einen Vertragsabschluss auch dann, wenn sie - abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen, nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich Zusicherungen oder Garantien im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch DÖINGHAUS CUTTING AND MORE. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der Kunde schriftlich rügt, dass die Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens 7 Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden zugegangen ist, bei DÖINGHAUS CUTTING AND MORE eingeht.
5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist rechtzeitig zugegangen, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird DÖINGHAUS CUTTING AND MORE unverzüglich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
6. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch DÖINGHAUS CUTTING AND MORE abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Ob und in welchem Umfang diese Personen berechtigt sind, Erklärungen mit Wirkung für oder gegen DÖINGHAUS CUTTING AND MORE abzugeben oder entgegen zu nehmen, beurteilt sich nach dem in Deutschland geltenden Recht.
7. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE.

### **III. Pflichten von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE**

1. Vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach Ziffer VII.-1. b) hat DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern und das Eigentum zu übertragen. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder in diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem In Verkehr bringen der Ware außerhalb Deutschlands verbunden sind.

2. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Kann die Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. Von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gemachte Leistungsangaben setzen gute Einsatzbedingungen insbesondere im Hinblick auf die zu verarbeitenden Materialien wie auch in personeller Hinsicht, die ausschließliche Verwendung von Originalersatzteilen und sachgemäße Wartung voraus. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert zu berechnen.
3. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Spezifikation unter Berücksichtigung der eigenen und der erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. Einer Aufforderung an den Kunden, die Ware zu spezifizieren oder bei der Spezifikation mitzuwirken, bedarf es nicht. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht verpflichtet, die vorgenommene Spezifikation dem Kunden mitzuteilen oder ihm die Möglichkeit einer abweichenden Spezifikation einzuräumen.
4. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen DÖINGHAUS CUTTING AND MORE geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt. Der Kunde stellt DÖINGHAUS CUTTING AND MORE uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen DÖINGHAUS CUTTING AND MORE erhoben werden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der DÖINGHAUS CUTTING AND MORE entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
5. Vereinbarte Lieferfristen bzw. Liefertermine haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Lizenzen rechtzeitig beibringt, vereinbarungsgemäß Akkreditive eröffnet und Anzahlungen leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.
6. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Zertifikate beizubringen, für die Aus-, Durch- oder Einfuhr erforderliche Lizenzen, Genehmigungen oder sonstige Dokumente zu besorgen, zur Containersicherheit vorgesehene Maßnahmen wie zum Beispiel der U. S. Container Security Initiative zu erfüllen oder Zollabfertigungen zu erledigen. Auf Verlangen, Gefahr und Kosten des Kunden unterstützt DÖINGHAUS CUTTING AND MORE jedoch den Kunden. Die Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe F, C oder D oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen.
7. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Salzkotten/Deutschland zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen. Eine vorherige

Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über ihre Verfügbarkeit ist nicht erforderlich. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht verpflichtet, den Transport der Ware zu organisieren oder die Ware zu versichern. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist in keinem Fall - auch nicht bei Verwendung von INCOTERMS - verpflichtet, den Kunden von der Lieferung zu informieren oder die Ware anlässlich der Lieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen. Die Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe F, C oder D oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen.

8. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist unter den vorstehenden Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn er bei DÖINGHAUS CUTTING AND MORE vor Beginn der Nacherfüllung eingeht. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE erstattet die als Folge der Terminüberschreitung nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nach den Regelungen in Ziffer VII. dafür einzustehen hat.
9. Die Preis- und Leistungsgefahr geht auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware und ohne dass es einer Anzeige von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bedarf spätestens auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt oder das Eigentum an der Ware auf den Kunden übergegangen ist. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe F, C oder D oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen.
10. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht verpflichtet, außerhalb von Deutschland anfallende Abgaben zu tragen oder außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder sonst für die Ware beachtliche rechtliche Vorschriften zu beachten. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht verpflichtet, technische Dokumentationen oder sonstige Schriften zu der Ware in einer anderen als der deutschen Sprache zur Verfügung zu stellen. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackungsmaterial aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.
11. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zur Aussetzung der Leistungspflichten berechtigt, solange aus Sicht von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Das Recht zur Aussetzung besteht insbesondere, wenn der Kunde seine DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten zur

Zahlungsvorbereitung nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Aussetzung kann DÖINGHAUS CUTTING AND MORE künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen nach eigener Wahl von der Eröffnung eines durch eine deutsche Großbank bestätigten Akkreditivs oder der Leistung von Vorauskasse abhängig machen. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, wenn eine von dem Kunden zur Abwendung der Aussetzung geleistete Gewähr keine angemessene Sicherheit bietet oder nach einem anwendbaren Recht anfechtbar sein könnte.

12. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer III.-7. ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE erst dann verpflichtet, dem Kunden mögliche Störungen der Leistungserbringung mitzuteilen, wenn der Eintritt der Störung für DÖINGHAUS CUTTING AND MORE endgültig feststeht.

#### **IV. Kaufpreis, Zahlung und Abnahme der Ware**

1. Der zu zahlende Kaufpreis ist auf jeden Fall zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin, hilfsweise mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Zahlung tritt ohne jede weitere Voraussetzung und insbesondere unabhängig von der Durchführung gleichermaßen kontraktierter Montageleistungen sowie unabhängig davon ein, ob der Kunde die Ware und/oder die Dokumente bereits übernommen und/oder Gelegenheit zu ihrer Untersuchung hatte. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
2. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis in der in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesenen Währung ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bezeichnete Bankinstitut zu überweisen. Soweit ein Kaufpreis nicht vereinbart ist, gilt der zum vereinbarten Lieferzeitpunkt übliche Kaufpreis von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
3. Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen und Nachweise für die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung und/oder Leistung erfüllt werden. Soweit DÖINGHAUS CUTTING AND MORE deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ungeachtet weitergehender Ansprüche von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz der DÖINGHAUS CUTTING AND MORE entstehenden Aufwendungen ein.

4. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE kann eingehende Zahlungen ungeachtet der Währung und ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.
5. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Zurückhaltung der Zahlung oder der Abnahme der Ware bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass DÖINGHAUS CUTTING AND MORE aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung des Kunden wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt ist oder fällig und unbestritten ist.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE in Salzkotten/Deutschland abzunehmen. Zur Verweigerung der Abnahme der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er den Vertrag in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VI.-1. aufhebt.

#### **V. Vertragswidrige bzw. rechtmangelhafte Ware**

1. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die in Salzkotten/Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt, die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Salzkotten/Deutschland, etwa im Land des Kunden entspricht. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE haftet nicht für Vertragswidrigkeiten, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Vertragswidrigkeiten unternimmt, wird DÖINGHAUS CUTTING AND MORE von der Pflicht zur Gewährleistung frei.
2. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware vertragswidrig, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach Verpackung, Menge, Qualität oder Art deutlich von den in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Anforderungen abweicht oder mangels vereinbarter Anforderungen nicht für die in Salzkotten/Deutschland gewöhnlichen Gebrauchszwecke geeignet ist. Wenn die Ware nach den in Salzkotten/Deutschland geltenden Bestimmungen vertragswidrig ist, gilt die Ware gleichwohl als nicht vertragswidrig, soweit die am Sitz des Kunden geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen. Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.



3. Der Kunde ist gegenüber DÖINGHAUS CUTTING AND MORE verpflichtet, jede einzelne Lieferung am Lieferort umfassend auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten zu überprüfen und die Ware im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen.
4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit des Verkäufers ist die Ware rechtmangelhaft, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert und veröffentlicht sind und den gewöhnlichen Gebrauch der Ware in Deutschland ausschließen. Ungeachtet der in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Ware nicht rechtmangelhaft, soweit die am Sitz des Kunden geltenden rechtlichen Vorschriften dem gewöhnlichen Gebrauch der Ware nicht entgegenstehen.
5. Der Kunde ist gegenüber DÖINGHAUS CUTTING AND MORE verpflichtet, Vertragswidrigkeiten sowie Rechtsmängel schriftlich und unmittelbar an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE anzuzeigen. Die Anzeige ist so präzise abzufassen, dass DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und eventuelle Rückgriffsansprüche gegenüber Vorlieferanten sichern kann, und hat im Übrigen den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE sind nicht berechtigt, Anzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
6. Nach ordnungsgemäßer Anzeige gem. Ziffer V.-5. kann der Kunde die in diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Weitergehende Ansprüche oder Ansprüche nichtvertraglicher Art stehen ihm nicht zu. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Anzeige kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Vertragswidrigkeit oder den Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat. Die Rechtsbehelfe des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren nach den gleichen Bestimmungen wie die Rechtsbehelfe wegen Sachmängel. Einlassungen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zu Vertragswidrigkeiten bzw. Rechtsmängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.
7. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtmangelhafter Ware zustehen, ist er berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des UN-Kaufrechts von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen oder den Kaufpreis herabzusetzen. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den von dem Kunden erlittenen Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche auf Erfüllung stehen dem Kunden nicht zu. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, vertragswidrige Ware nach der Regelung in Ziffer III.-7. nachzubessern oder Ersatz zu liefern oder Rechtsbehelfe des Kunden durch Erteilung einer Gutschrift in angemessener Höhe abzuwenden.
8. Dem Kunden stehen keine Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtmangelhafter Ware zu, soweit er gegenüber Dritten für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit DÖINGHAUS CUTTING AND MORE getroffenen Vereinbarungen sind, oder der Anspruch des Kunden auf ausländisches, nicht in Deutschland geltendes Recht gestützt wird.

## **VI. Vertragsaufhebung**

1. 1. Der Kunde ist zur Aufhebung des Vertrages nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vertragsaufhebung erfüllt sind, er DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Wenn der Kunde Ersatzlieferung, Nachbesserung oder sonst Erfüllung geltend macht, ist er über eine angemessene Zeit an den Rechtsbehelf gebunden, ohne den Vertrag aufheben zu können. Der Kunde hat die Aufhebung des Vertrages im Übrigen innerhalb angemessener Frist, schriftlich und unmittelbar an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zu erklären.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte kann DÖINGHAUS CUTTING AND MORE den Vertrag ersatzlos ganz oder teilweise aufheben, wenn der Kunde der Geltung dieser Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen widerspricht, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE später als 14 Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn DÖINGHAUS CUTTING AND MORE unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsabschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

## **VII. Schadensersatz**

1. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und/oder aufgrund der mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet:
  - a) Der Kunde ist in erster Linie zur Wahrnehmung anderer Rechtsbehelfe verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen gleichwohl verbleibender Defizite, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
  - b) DÖINGHAUS CUTTING AND MORE haftet nicht für das Verhalten von Zulieferanten oder Subunternehmern oder für von dem Kunden verursachte Schäden. Auch haftet DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder sonstigen Umständen eintreten und von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen haftet DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nur, soweit der Kunde nachweist, dass die Organe oder das Personal von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden gegenüber obliegende vertragliche Pflichten verletzt haben.
  - c) Im Falle der Haftung ersetzt DÖINGHAUS CUTTING AND MORE im Rahmen der Grenzen nach Buchst. d) Schäden des Kunden in dem Umfang, wie der Kunde nachweist, dass ihm ein nicht



anders abwendbarer Schaden entstanden ist und dieser Schaden durch die Verletzung einer vertraglichen Pflicht von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE verursacht wurde und im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bei Vertragsabschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar war. Zudem ist der Kunde zur Schadensminderung verpflichtet, sobald eine Vertragsverletzung erkannt oder erkennbar wird.

d) DÖINGHAUS CUTTING AND MORE haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die Höhe des Schadensersatzes wegen verspäteter oder ausbleibender Lieferung für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5%, maximal auf 5% und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200% des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden der Organe oder der leitenden Angestellten von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE.

e) DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichmaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE persönlich wegen der Verletzung DÖINGHAUS CUTTING AND MORE obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

f) Soweit der Anspruch nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen des Kunden auf Schadensersatz eine Ausschlussfrist von 6 Monaten, die mit Ablehnung der Schadensersatzleistung durch DÖINGHAUS CUTTING AND MORE beginnt.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist der Kunde gegenüber DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet:

a) Im Falle nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde die im In- und Ausland anfallenden, üblichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie ohne Nachweis Zinsen in Höhe des für ungesicherte kurzfristige Kredite in der vereinbarten Währung in Salzkotten/Deutschland maßgeblichen Zinssatzes, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

b) Bei deutlich verspäteter oder ausbleibender Abnahme der Ware durch den Kunden ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 15% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine Schadensersatzhaftung dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

### **VIII. Sonstige Regelungen**

1. Gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen im Eigentum von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE. Die Regelung der Preis- und Leistungsgefahr in Ziffer III.-8. wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht verändert. Der Kunde ist verpflichtet alle

- Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem anwendbaren Recht geboten sind, um den Eigentumsvorbehalt abzusichern.
2. Der Kunde wird DÖINGHAUS CUTTING AND MORE unaufgefordert informieren, wenn DÖINGHAUS CUTTING AND MORE aufgrund von im Land des Kunden oder im Land der Verwendung der Ware geltenden Vorschriften besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder besondere Vorankündigungs- oder sonstige Marktzugangserfordernisse zu beachten oder Belegvorhaltungspflichten zu erfüllen hat. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im Markt beobachten und DÖINGHAUS CUTTING AND MORE unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.
  3. Ohne Verzicht von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde DÖINGHAUS CUTTING AND MORE uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen gegen DÖINGHAUS CUTTING AND MORE erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z. B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der DÖINGHAUS CUTTING AND MORE entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
  4. An von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich DÖINGHAUS CUTTING AND MORE alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor.
  5. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind ausschließlich in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.
  6. Der Kunde hat das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der mit der Ware gelieferten Software. Die Nutzung der Software ohne Zusammenhang mit der gelieferten Ware sowie die Weitergabe der Software an Dritte sind nicht gestattet.

## **IX. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE mit dem Kunden ist Salzkotten/Deutschland. Diese Regelung gilt auch, wenn DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Kosten des Zahlungsverkehrs übernimmt, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlung gegen Übergabe von Waren oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von INCOTERMS oder von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist berechtigt, Zahlung auch am Sitz des Kunden zu verlangen.
2. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) in der englisch-sprachigen Fassung sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Das UN-Kaufrecht

gilt über seinen Anwendungsbereich hinaus und ungeachtet vertragsstaatlicher Vorbehalte für alle Verträge, die nach den Regelungen in Ziffer I. diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen. Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen.

3. Für das Zustandekommen der Verträge einschließlich der Absprachen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten sowie für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien unter Einschluss auch vorvertraglicher und sonstiger Nebenpflichten sowie für die Auslegung gilt ausschließlich das UN-Kaufrecht in Verbindung mit diesen Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechts bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien nach dem unvereinheitlichten schweizerischen Recht, namentlich dem Schweizer Obligationenrecht.
4. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des London Court of International Arbitration (LCIA) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von der LCIA benannt wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 50.000 aus einem von der LCIA benannten Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache kann deutsch und/oder englisch sein. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage im Schiedsverfahren auch Klage vor den für Salzkotten/Deutschland zuständigen oder den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen kraft Gesetzes zuständigen Gerichten zu erheben. Jede Klage oder Widerklage des Kunden vor einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen.
5. Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechts-gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand 03.07.2015